Ihre Vertragsbedingungen

für CLICE-Verträge für im Ausland lebende Personen

Dieser Vertrag bezieht sich auf im Ausland lebende Personen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Behandlungskosten in Ländern, deren Staatsbürgerschaft der Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt der Behandlung besitzt (so besteht beispielsweise kein Versicherungsschutz für Deutsche, die sich in Deutschland behandeln lassen); Ausnahmen gelten in begrenztem Umfang. Siehe Abschnitt 16.1.

Falls **Sie** Fragen zu den Bedingungen dieses **Vertrags** haben, kontaktieren **Sie uns** bitte innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem auf **Ihrer Versicherungsbescheinigung** angegebenen **Anfangsdatum**. Wenn **wir** nichts von **Ihnen** hören, gehen **wir** davon aus, dass **Sie** die Bedingungen verstanden haben und akzeptieren.

Entspricht dieser Vertrag nicht Ihren Bedürfnissen oder Ihrem Willen, können Sie ihn innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem auf Ihrer Versicherungsbescheinigung angegebenen Anfangsdatum von uns stornieren lassen. Wenn keine Erstattungen beantragt worden sind und keine Zahlungsgarantien oder vorherige Genehmigungen gegeben wurden, ersetzen wir die Ihnen bereits gezahlten Prämien. Fett gedruckte Wörter und Formulierungen haben die in Abschnitt 3, "Definitionen", dargelegten Bedeutungen.

Dieser **Vertrag** ersetzt keine staatliche Krankenversicherung. **Sie** sollten die Zahlungen an die staatliche Krankenversicherung nur einstellen, wenn **Sie** über die damit verbundenen Risiken informiert worden sind.

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 1. Versicherungsvereinbarung

The state of the s

Vorbehaltlich der Bedingungen, Beschränkungen und Ausschlüsse in

diesem **Vertrag** ersetzt **Cigna** medizinische und damit verbundene Kosten für Behandlungen, die im Rahmen des **ausgewählten**

Versicherungsschutzes für Verletzungen und Krankheiten erbracht werden. Die Behandlung muss innerhalb der Versicherungsdauer erfolgen und es können Selbstbeteiligungen, Eigenanteile und Deckungsgrenzen anfallen bzw. auftreten.

2. Vertragsdokumente

Der Vertrag zwischen Ihnen und uns besteht ausschließlich aus den vorliegenden Vertragsbedingungen, Ihrem Antragsformular, Ihrer Versicherungsbescheinigung und dem Kundenleitfaden. Sie sollten diese aufmerksam lesen.

- 3. Ab wann gilt der Versicherungsschutz?
 - 3.1 Der Versicherungsschutz gilt ab dem

- Anfangsdatum auf der ersten Versicherungsbescheinigung, die wir Ihnen zusenden. Zu diesem Datum wird der Vertrag außerdem jährlich verlängert.
- 3.2 Sollten Sie sich entschließen, den Versicherungsschutz auf weitere Anspruchsberechtigte ausweiten zu lassen, so gilt deren Versicherungsschutz ab dem Anfangsdatum auf der ersten Versicherungsbescheinigung, auf der diese aufgeführt werden.
- 3.3 Entsteht zwischen Ihrer Beantragung und dem ursprünglichen Anfangsdatum Ihres Vertrags eine Verzögerung, kann es vorkommen, dass wir Ihnen eine Zusammenfassung schicken, um uns von Ihnen bestätigen zu lassen, dass die Informationen noch aktuell sind. Wenn wir eine solche Zusammenfassung ausstellen und es Änderungen gibt, über die Sie uns nicht in Kenntnis gesetzt haben, können wir dies als Falschangabe werten, was Folgen für den Versicherungsschutz unter Ihrem Vertrag oder die Erstattungen haben kann.

4. Bis wann gilt der Versicherungsschutz?

- 4.1 Dieser Vertrag ist ein Jahresvertrag. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz ein Jahr ab dem **Anfangsdatum** gilt, wenn der Vertrag nicht verlängert oder vorher gekündigt wird. Liegt das **Anfangsdatum** beispielsweise auf dem 1. Januar, so gilt der Versicherungsschutz bis zum 31. Dezember.
- 4.2 In den folgenden Fällen erlischt der Versicherungsschutz für Anspruchsberechtigte automatisch:
 - 4.2.1 Der Anspruchsberechtigte verstirbt (versicherte Leistungen, die nach dem Tode zahlbar werden, beispielsweise die Rückführung der sterblichen Überreste, werden jedoch gezahlt)
 - 4.2.2 Der Vertrag wird gekündigt Die Umstände, bei deren Vorliegen Sie oder wir den Vertrag kündigen können, finden Sie in Abschnitt 12.
- 4.3 Bei Ihrem Tod erlischt der Versicherungsschutz für alle Anspruchsberechtigten. In diesem Fall werden wir versuchen, die anderen Anspruchsberechtigten unter diesem Vertrag zu erreichen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, den Versicherungsschutz bis zum vereinbarten Vertragsende weiterzuführen, indem die Versicherung auf einen neuenVersicherungsnehmer übertragen wird. Wünscht der Anspruchsberechtigte eine Weiterführung des Versicherungsschutzes, so muss er sein Einverständnis innerhalb von 30 Tagen schriftlich bestätigen. Andernfalls endet der gesamte Versicherungsschutz und wir bezahlen Behandlungs- und sonstige verbundene Kosten, die an dem Tag, an dem der Versicherungsschutz erlischt, oder später entstehen, nicht mehr.
- 4.4 Endet dieser **Vertrag** vor dem üblichen **Vertragsende**, so werden Beiträge, die für

Zeiträume nach Vertragsende gezahlt wurden, anteilig erstattet, es sei denn, während der Versicherungsdauer wurden Erstattungen beantragt bzw.
Zahlungsgarantien oder vorherige Genehmigungen erteilt.

5. Wie wird der Vertrag verlängert?

- 5.1 Wir melden uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Vertragsende und erkundigen uns, ob Sie Ihren aktuellen Versicherungsschutz verlängern wollen. Hierbei informieren wir Sie gegebenenfalls auch über Änderungen an Prämien und Bedingungen, die ab der Verlängerung gelten.
- 5.2 Entscheiden Sie sich für eine Verlängerung, müssen Sie nichts weiter tun - Ihr Versicherungsschutz wird automatisch um weitere 12 Monate verlängert. Verlängerungen unterliegen den zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Definitionen, Leistungen und Bestimmungen der Vertragsbedingungen. Ist es uns aus den in Absatz 12.1 aufgeführten Gründen nicht möglich, Ihren Versicherungsschutz zu verlängern, werden wir Sie wie in Absatz 12.5 beschrieben informieren. Möchten Sie Ihren Versicherungsschutz nicht verlängern, müssen Sie uns mindestens sieben Tage vor dem vereinbarten Vertragsende Bescheid geben.
- 5.3 Sollten Sie Ihren Versicherungsschutz nicht verlängern, so können Anspruchsberechtigte, die bislang unter Ihrem Vertrag abgedeckt waren, einen eigenen Versicherungsschutz beantragen. Wir prüfen ihre Antragsformulare dann einzeln und werden ihnen Bescheid geben, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsschutz durch uns möglich ist.

6. Für wen gilt der Versicherungsschutz?

- 6.1 Sie können nach unserem Ermessen andere Personen ab Vertragsbeginn mitversichern. Dazu müssen Sie diese in Ihren Antrag mit aufnehmen. Erklären wir uns damit einverstanden, sie mit zu versichern, so führen wir die Namen auf Ihrer Versicherungsbescheinigung mit auf. Es können zusätzliche Beitragszahlungen anfallen und besondere Ausschlusskriterien für sie gelten.
- 6.2 Es ist auch möglich, einen
 Versicherungsschutz für andere
 abzuschließen, ohne selbst versichert zu
 sein. In diesem Fall sind Sie der
 Vertragsnehmer und verantwortlich für
 die Zahlung der Prämien und sämtliche
 anderen Verpflichtungen gemäß dem
 Vertrag, erhalten jedoch keinen eigenen
 Versicherungsschutz. Alle Anträge
 unterliegen der medizinischen
 Risikoprüfung und wir werden dem
 Versicherungsnehmer die Bedingungen

mitteilen, die für die einzelnen, auf der Versicherungsbescheinigung eingetragenen Anspruchsberechtigten gelten.

- 7. Kann ich während der Versicherungsdauer weitere Anspruchsberechtigte aufnehmen oder Anspruchsberechtigte streichen lassen?
 - 7.1 Wenn kein qualifizierendes Lebensereignis vorliegt, können Sie Anspruchsberechtigte nur aufnehmen oder streichen lassen, wenn Sie den Versicherungsschutz am Ende einer jährlichen Versicherungsdauer verlängern lassen. Ist das auf Ihrer Versicherungsbescheinigung angezeigte Anfangsdatum beispielsweise der 1. Januar, so können Sie Anspruchsberechtigte erst ab dem 1. Januar des Folgejahres aufnehmen oder streichen lassen.
 - 7.2 Bei Vorliegen eines qualifizierenden
 Lebensereignisses können Sie Personen, die von diesem Ereignis betroffen sind, auch während der Versicherungsdauer als
 Anspruchsberechtigte aufnehmen oder streichen lassen. Wenn Sie auf dieser Grundlage die Aufnahme eines neuen Anspruchsberechtigten wünschen, müssen Sie uns ein ausgefülltes Antragsformular für diese

ein ausgefülltes **Antragsformular** für diese Person zukommen lassen.

Wir teilen Ihnen dann mit, ob wir diese Person versichern können, ob gesonderte Bedingungen oder Ausschlusskriterien gelten und ob zusätzliche Beiträge gezahlt werden müssen. Der Versicherungsschutz für den neuen Anspruchsberechtigten gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Annahme bestätigen.

Wir übersenden Ihnen sodann eine aktualisierte Versicherungsbescheinigung als Bestätigung, dass der neue Anspruchsberechtigte aufgenommen wurde.

- 7.3 Entbinden Sie oder Ihre Lebenspartnerin ein Kind, so können Sie das Neugeborene als Anspruchsberechtigten in Ihre aktuelle Versicherung aufnehmen:
- 7.3.1 War mindestens ein Elternteil mindestens 10 zusammenhängende Monate vor der Geburt des Neugeborenen unter dem Vertrag abgedeckt und geht der
 Antrag bei uns innerhalb von 30 Tagen

Geburt des Neugeborenen ein, so muss das Neugeborene nicht der medizinischen Risikoprüfung unterzogen werden, wir benötigen keine Daten zur Gesundheit oder eine medizinische Untersuchung und der Versicherungsschutz gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem wir den Erhalt des

Antragsformulars bestätigen. Wir übersenden Ihnen sodann eine aktualisierte Versicherungsbescheinigung als Bestätigung, dass der neue Anspruchsberechtigte aufgenommen wurde.

7.3.2 War mindestens ein Elternteil mindestens 10

zusammenhängende Monate vor der Geburt des Neugeborenen unter dem Vertrag abgedeckt und geht das Antragsformular bei uns später als 30 Tage nach Geburt des Neugeborenen ein, so muss das Neugeborene einer medizinischen Risikoprüfung unterzogen werden. Wir teilen Ihnen dann mit, ob wir das Neugeborene versichern können und ob gesonderte Bedingungen und Ausschlusskriterien gelten. Nehmen Sie die angebotenen Bedingungen an, so gilt der Versicherungsschutz ab unserer Bestätigung, dass wir das Antragsformular erhalten haben. Wir übersenden Ihnen sodann eine aktualisierte Versicherungsbescheinigung als Bestätigung, dass der neue Anspruchsberechtigte aufgenommen wurde.

7.3.3 War keiner der Elternteile mindestens 10 zusammenhängende Monate vor Geburt des Neugeborenen unter dem Vertrag abgedeckt, so muss das Neugeborene der medizinischen Risikoprüfung unterzogen werden. Wir teilen Ihnen dann mit, ob wir das Neugeborene versichern können und ob gesonderte Bedingungen und Ausschlusskriterien gelten. Nehmen Sie die angebotenen Bedingungen an, so gilt der Versicherungsschutz ab unserer Bestätigung, dass wir das Antragsformular erhalten haben. Wir übersenden Ihnen sodann eine aktualisierte Versicherungsbescheinigung als Bestätigung, dass der neue Anspruchsberechtigte aufgenommen wurde.

8. Was umfasst der Versicherungsschutz?

- 8.1 Durch diesen Vertrag sind bestimmte Kosten für ärztlich empfohlene Leistungen oder Hilfsstoffe abgedeckt, die durch uns als medizinisch notwendig für Versorgung und Behandlung einer Verletzung oder einer Krankheit erachtet werden.
- 8.2 Die abgedeckten Kosten sind im Kundenleitfaden aufgeführt. Diese Kosten unterliegen Beschränkungen und Ausschlusskriterien, die in den vorliegenden Vertragsbedingungen, dem Kundenleitfaden und Ihrer Versicherungsbescheinigung dargelegt werden.
- 8.3 In Einzelfällen kann es Sonderausschlusskriterien geben. Näheres hierzu finden Sie in Ihrer Versicherungsbescheinigung.
- 8.4 Erstattungen unterliegen den geltenden Selbstbeteiligungen, Eigenanteilen und Deckungsgrenzen, wie sie in den vorliegenden Vertragsbedingungen, dem Kundenleitfaden und Ihrer Versicherungsbescheinigung angegeben sind.

8.5 Unter dem vorliegenden Vertrag sind Kosten im Zusammenhang mit Behandlungen, die vor Versicherungsbeginn oder nach Versicherungsende stattgefunden haben, nicht abgedeckt (selbst wenn die Behandlung durch uns vor Versicherungsende genehmigt wurde).

9. Versicherungsoptionen

- 9.1 Jeder Anspruchsberechtigte erhält die internationale Krankenversicherung. Die verfügbaren Leistungen (vorbehaltlich anwendbarer Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlusskriterien) sind im Kundenleitfaden unter "Ihre Leistungen im Detail" beschrieben.
- 9.2 Sie können (gegen einen Zusatzbeitrag) den unter der internationalen Krankenversicherung gewährten Versicherungsschutz für Anspruchsberechtigte um die folgenden Versicherungsoptionen erweitern:
 - 9.2.1 Internationaler Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen;
 - 9.2.2 Internationaler Versicherungsschutz für den Krankentransport;
 - 9.2.3 Internationaler Versicherungsschutz für Gesundheit und Wohlbefinden;
 - 9.3.4 Internationaler augenärztlicher und zahnärztlicher Versicherungsschutz.
- 9.3 Details zu den zusätzlichen Versicherungsoptionen finden Sie im Kundenleitfaden unter "Ihre Leistungen im Detail".
- 9.4 Es ist nicht möglich, die Versicherungsoptionen während der Versicherungsdauer zu ändern. Möchten Sie Versicherungsoptionen hinzufügen oder entfernen lassen, teilen Sie uns dies bitte vor dem jährlichen Verlängerungszeitpunkt mit.
- 9.5 Möchten Sie Versicherungsoptionen hinzufügen, so können wir das Ausfüllen eines Anamnesefragebogens fordern und neue Sondereinschränkungen oder Ausschlusskriterien für die neuen Versicherungsoptionen vorschreiben.
- 9.6 Sie können aus zwei Optionen wählen, in welchen Ländern der Welt die Anspruchsberechtigten abgedeckt werden sollen.
 - 9.6.1 Leben bzw. reisen keine

 Anspruchsberechtigten während
 der Versicherungsdauer in die USA,
 können Sie die Option "Weltweit,
 ohne USA" wählen.
 - 9.6.2 Leben bzw. reisen
 Anspruchsberechtigte während der
 Versicherungsdauer in die USA,
 können Sie die Option "Weltweit,

einschließlich USA" wählen.

10. Beiträge und andere Gebühren

- 10.1 In Ihrer Versicherungsbescheinigung sind die zu zahlenden Beiträge und Gebühren (beispielsweise Steuern) und die Zahlungstermine und -arten aufgeführt.
- 10.2 Die in **Ihrer Versicherungsbescheinigung** beschriebene Währung und Zahlungsweise sind einzuhalten.
- 10.3 Sie sind für die rechtzeitige Zahlung des auf Ihrer Versicherungsbescheinigung aufgeführten Beitrags und anderer Gebühren verantwortlich.
- 10.4 Zahlen Sie den Beitrag und die Gebühren nicht rechtzeitig, so wird der Versicherungsschutz für alle Anspruchsberechtigten außer Kraft gesetzt. Während dieser Zeit vorgenommene Behandlungen sind nicht abgedeckt. Wir berücksichtigen Erstattungsanträge erst, wenn sämtliche ausstehenden Zahlungen beglichen sind.
- 10.5 Wir werden Ihnen vor dem jährlichen Verlängerungszeitpunkt gegebenenfalls mitteilen, wenn sich für die nächste Versicherungsdauer Beitragssätze und/oder sonstige Gebühren ändern. Beitragssätze und/oder andere Gebühren können sich jährlich ändern.

11. Selbstbeteiligung

- 11.1 Von dem von uns zu zahlenden Betrag für Behandlungskosten, für die im Rahmen der internationalen Krankenversicherung oder dem internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen (falls zutreffend) Erstattungsanträge gestellt werden, wird der Betrag der Selbstbeteiligung abgezogen, bis diese für die Versicherungsdauer erreicht ist.
- 11.2 Die Selbstbeteiligung gilt jeweils pro Anspruchsberechtigtem, pro Versicherungsoption und pro Versicherungsdauer.
- 11.3 Sie können selbst entscheiden, ob für die internationale Krankenversicherung oder den internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen eine Selbstbeteiligung gelten soll. Das verringert den von Ihnen zu zahlenden Beitrag. Wünschen Sie eine Selbstbeteiligung, so teilen Sie uns dies bitte in Ihrem Antragsformular mit.
 - 11.4 Für "Stationäre Geldleistungen" und "Neugeborenenpflegeleistungen" gibt es keine **Selbstbeteiligungen**.
- 11.5 Die Selbstbeteiligung muss von Ihnen direkt an das Krankenhaus, die Klinik oder den Arzt gezahlt werden. Den genauen Betrag teilen wir Ihnen mit.
- 11.6 Änderungen an der **Selbstbeteiligung** können **Sie** mit Wirkung ab dem **jährlichen**

Verlängerungszeitpunkt beantragen. Bei einer beantragten Aufhebung oder Verringerung Ihrer Selbstbeteiligung können wir das Ausfüllen eines Anamnesefragebogens fordern und neue Sondereinschränkungen oder - ausschlusskriterien vorschreiben.

12. Kündigung

- 12.1 Vorbehaltlich entgegenstehender Gesetze oder Bestimmungen können wir diesen Vertrag in den folgenden Fällen kündigen:
 - 12.1.1 Beiträge oder andere Gebühren (einschließlich fälliger Steuern) werden nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit vollständig beglichen. In diesem Fall informieren wir Sie schriftlich darüber, dass wir den Vertrag kündigen wollen.
 - 12.1.2 Es ist **uns** rechtlich nicht mehr möglich, den laut diesem **Vertrag** bereitgestellten Versicherungsschutz anzubieten.
 - 12.1.3 Es wird bekannt, dass einer der Anspruchsberechtigten auf einer handelsrechtlichen Sanktionsliste einer Regierung oder der Europäischen Union aufgeführt ist.
 - 12.1.4 **Wir** stellen fest, dass **Sie** unehrliche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder nicht genug Sorgfalt auf das ehrliche und vollständige Beantworten **unserer** Fragen aufgewandt haben. Dies kann Auswirkungen auf Erstattungen unter **Ihrem Vertrag** haben und zu einer Kündigung **unsererseits** führen.
 - 12.1.5 **Wir** sind in **Ihrer** Region nicht mehr im Marktsegment **Ihres Vertrags** oder in einem gleichwertigen, alternativen Marktsegment vertreten.
- 12.2 Sie können diesen Vertrag jederzeit kündigen und den Versicherungsschutz aller Anspruchsberechtigten aufheben, indem Sie uns eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zusenden..
- 12.3 Endet dieser Vertrag vor dem üblichen Vertragsende, so werden Beiträge, die für Zeiträume nach Vertragsende gezahlt wurden, anteilig erstattet, es sei denn, während der Versicherungsdauer wurden Erstattungen beantragt bzw. Zahlungsgarantien oder vorherige Genehmigungen erteilt.
- 12.4 Cigna kann nach Kündigung des Vertrags oder nach Ausscheiden eines Anspruchsberechtigten aus dem Vertrag vor der Durchführung der Behandlung nicht mehr für die Begleichung von Kosten einer genehmigten Behandlung herangezogen werden.
- 12.5 Falls irgend möglich teilen wir Ihnen mindestens einen Monat vor dem vereinbarten

Vertragsende schriftlich mit, dass der **Vertrag** nicht verlängert wird.

13. Eigenanteile

- 13.1 Wurde für die internationale
 Krankenversicherung ein Eigenanteil
 ausgewählt, so ziehen wir von dem von uns
 zu zahlenden Betrag für Behandlungen den
 Prozentsatz des Eigenanteils ab. Dieser
 Prozentsatz der Behandlungskosten wird von
 uns nicht bezahlt,
 jedoch nur bis zur maximalen Zuzahlung,
 die Sie für die jeweilige
 Versicherungsdauer gewählt haben.
- 13.2 Wurde im internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen ein Eigenanteil ausgewählt, so ziehen wir von dem von uns zu zahlenden Betrag für Behandlungen den Prozentsatz des Eigenanteils ab. Dieser Prozentsatz der Behandlungskosten wird von uns nicht bezahlt, jedoch nur bis zur maximalen Zuzahlung, die Sie für die jeweilige Versicherungsdauer gewählt haben.
- 13.3 Nur Beträge, die Sie hinsichtlich des Eigenanteils für die internationale Krankenversicherung oder den internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen gezahlt haben, werden für die Berechnung der maximalen Zuzahlung berücksichtigt. Beträge, die Sie aufgrund einer Selbstbeteiligung, aufgrund der Überschreitung der Deckungsgrenzen, für Behandlungen, die von der internationalen Krankenversicherung oder vom internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen nicht abgedeckt sind, oder aufgrund von Strafzahlungen für das Nichteinholen einer vorherigen Genehmigung oder für die Verwendung von Anbietern außerhalb des Netzwerks in den **USA** zahlen, werden bei der Berechnung der maximalen Zuzahlung nicht berücksichtigt.
- 13.4 Die maximale Zuzahlung und der Eigenanteil gelten jeweils pro Anspruchsberechtigtem und pro Versicherungsdauer.
- 13.5 Sie können selbst entscheiden, ob für die internationale Krankenversicherung oder den internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen ein Eigenanteil gelten soll. Das verringert den von Ihnen zu zahlenden Beitrag. Wünschen Sie einen Eigenanteil, so teilen Sie uns dies bitte in Ihrem Antragsformular mit. Dazu müssen Sie auch eine entsprechende maximale Zuzahlung bestimmen.
- 13.6 Entscheiden Sie sich sowohl für eine Selbstbeteiligung als auch für einen Eigenanteil, so wird zunächst die von Ihnen zu zahlende Selbstbeteiligung und anschließend der von Ihnen zu zahlende Eigenanteil berechnet. Weitere Informationen zur Selbstbeteiligung finden Sie in Abschnitt 12.

Krankenhaus, die Klinik oder den Arzt gezahlt werden. Den genauen Betrag teilen wir Ihnen mit.

13.8 Änderungen am Eigenanteil und der maximalen Zuzahlung können Sie mit Wirkung ab dem jährlichen Verlängerungszeitpunkt beantragen. Bei einer beantragten Aufhebung oder Verringerung Ihres Eigenanteils oder einer Verringerung Ihrer maximalen Zuzahlung können wir das Ausfüllen eines Anamnesefragebogens fordern und neue Sondereinschränkungen oder - ausschlusskriterien vorschreiben.

14. Angemessene Sorgfalt

Sie müssen die zur ehrlichen und vollständigen Beantwortung aller Fragen angemessene Sorgfalt aufwenden. Dies ist nötig, damit wir den entsprechenden Beitrag berechnen und Ihren Versicherungsschutz an Ihre Umstände anpassen können. Falschdarstellungen aus Achtlosigkeit können dazu führen, dass wir die Höhe der Erstattungen anteilig verringern, und vorsätzliche oder fahrlässige Falschdarstellungen können sogar dazu führen, dass wir Erstattungsanträge ablehnen und/oder Ihren Vertrag kündigen.

15. Betrug

Personen, die wissentlich und mit betrügerischer Absicht: (1) bei einer Versicherung oder einer anderen Person Versicherungsanträge oder Erstattungsanträge mit wesentlichen Falschinformationen einreichen; oder (2) einer Versicherung oder einer anderen Person mit Täuschungsabsicht benötigte Informationen vorenthalten, machen sich des Versicherungsbetrugs schuldig.

16. Im Ausland lebende Personen und Staatsbürger

- 16.1 Dieser Vertrag versichert Behandlungen in Ländern, deren Staatsbürgerschaft der behandelte Anspruchsberechtigte besitzt, nur, wenn der Anspruchsberechtigte sich auf einer Reise in das Land befindet, die Dauer sämtlicher solcher Reisen in das Land während der Versicherungsdauer insgesamt nicht mehr als 90 Tage beträgt und das Land im ausgewählten Versicherungsgebiet enthalten ist.
- 16.2 Wenn Anspruchsberechtigte nicht (mehr) im Ausland leben (durch Wechsel der Staatsbürgerschaft oder des Aufenthaltslandes), so können Sie:
 - 16.2.1 den Vertrag weiterführen. Der Versicherungsschutz für Anspruchsberechtigte, die weiterhin im Ausland leben, bzw. für Anspruchsberechtigte, die Behandlungen in einem anderen Land als dem ihrer Staatsbürgerschaft vornehmen lassen, bleibt unverändert bestehen;
 - 16.2.2 den **Vertrag** schriftlich kündigen, was die Beendigung des

Versicherungsschutzes für alle
Anspruchsberechtigten nach sich
zieht. Beiträge, die für Zeiträume nach
der Kündigung gezahlt wurden, werden
anteilig erstattet, es sei denn, während
der Versicherungsdauer wurden
Erstattungen beantragt bzw.
Zahlungsgarantien oder vorherige
Genehmigungen erteilt.

- 16.3 Es kann vorkommen, dass wir den Versicherungsschutz aufgrund des Wechsels des Aufenthaltslandes kündigen müssen, weil wir sonst gegen Bestimmungen verstoßen, die die Gesundheitsversorgung von im Lande ansässigen Staatsangehörigen, Anwohnern oder Bürgern regeln. Diese Bestimmungen sind abhängig vom jeweiligen Land und Änderungen unterworfen.
- 16.4 Wir behalten uns das Recht vor, angesichts der Gesetze und Bestimmungen im neuen Aufenthaltsland weitere Informationen von Ihnen zu fordern, den Versicherungsschutz zu ändern oder zu beenden und den Beitrag anzupassen, wenn Anspruchsberechtigte ihr Aufenthaltsland ändern. Wird der Beitrag erhöht, so haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Bei einer Kündigung vor dem vereinbarten Vertragsende werden Beiträge, die für Zeiträume nach Vertragsende gezahlt wurden, anteilig erstattet, es sei denn, während der Versicherungsdauer wurden Erstattungen beantragt bzw. Zahlungsgarantien oder vorherige Genehmigungen erteilt.

17. Änderungen der Adresse oder Staatsbürgerschaft

17.1 Mitteilungen und Hinweise zu diesem Vertrag werden wir an die uns von Ihnen mitgeteilte Adresse senden. Ändert sich Ihre Adresse, Ihr Aufenthaltsland oder Ihre Staatsbürgerschaft oder sind diesbezüglich Änderungen bei einem Anspruchsberechtigten aufgetreten, so müssen Sie uns dies mitteilen.

Wir übersenden Ihnen sodann eine aktualisierte Versicherungsbescheinigung.

17.2 Änderungen am Aufenthaltsland oder der Staatsbürgerschaft eines Anspruchsberechtigten müssen Sie uns unbedingt sofort mitteilen.

18. Ihre Kontaktadresse

Falls es nötig ist, **Sie** im Zusammenhang mit diesem **Vertrag** zu kontaktieren oder falls **wir Ihnen** mitteilen müssen, dass **wir** diesen **Vertrag** anpassen oder kündigen, werden **wir** dazu die Adresse nutzen, die **Sie uns** mitgeteilt haben.

19. Unsere Kontaktadresse

19.1 Unter gewissen Umständen, wie sie hier in

diesen Bedingungen dargelegt sind, kann es nötig sein, dass **Sie uns** schriftlich kontaktieren. In diesem Fall nutzen **Sie** bitte die folgende Anschrift:

Head of Customer Service
Cigna Global Health Options
1 Knowe Road
Greenock
Scotland
PA15 4RJ
oder senden **Sie uns** eine E-Mail:
cignaglobal_customer.care@cigna.com

19.2 Für alle anderen Fälle können **Sie**uns unter
cignaglobal_customer.care@cigna.co
m oder über unseren Kundendienst
rund um die Uhr telefonisch unter +49
(0) 69 2995 71426.

20. Vertragsanpassungen

- 20.1 Nur bestimmte Personen (Executive Officers) bei Cigna sind berechtigt, diesen Vertrag in unserem Namen anzupassen oder Bedingungen zu streichen. So sind beispielsweise Handelsvertreter, Makler und andere Mittler nicht befugt, die Bedingungen dieses Vertrags abzuändern oder zu erweitern.
- 20.2 Wir behalten uns das Recht vor, diesen Vertrag abzuändern, wenn dies zur Erfüllung von geänderten Gesetzen und Bestimmungen nötig ist. In diesem Fall werden wir Ihnen dies schriftlich mitteilen.
- 20.3 Wir behalten uns außerdem das Recht vor, die Versicherungsbedingungen bei einer Verlängerung des Vertrags abzuändern. In diesem Fall werden wir Ihnen mindestens 28 Tage im Voraus Bescheid geben. Die Änderungen gelten dann ab dem jährlichen Verlängerungszeitpunkt.
- 20.4 Gelten Sonderausschlusskriterien für Anspruchsberechtigte, so können diese unter bestimmten Umständen zum jährlichen Verlängerungszeitpunkt überprüft und eventuell gestrichen werden. In diesem Fall zeigen wir das Datum zur Überprüfung der Ausschlusskriterien auf der Versicherungsbescheinigung an.

Nach Erhalt der Verlängerungsmitteilung sollten **Sie uns** bis mindestens 14 Tage vor dem **jährlichen Verlängerungszeitpunkt** kontaktieren, wenn die Überprüfung eines Ausschlusskriteriums fällig ist.

Wir teilen Ihnen dann mit, ob und welche Änderungen wir an den Sonderausschlusskriterien vorgenommen haben und erstellen gegebenenfalls eine neue Versicherungsbescheinigung. Geänderte Sonderausschlusskriterien gelten ab dem entsprechenden jährlichen Verlängerungszeitpunkt.

Wir garantieren nicht, dass Sonderausschlusskriterien bei einer Verlängerung gestrichen werden.

21. Wer kann Rechte in Bezug auf diesen Vertrag einklagen?

Nur **Sie** und **wir** haben im Zusammenhang mit dieser **Versicherung** gesetzliche Rechte. Demnach können nur **Sie** und **wir** Rechte in Bezug auf diese Vereinbarung einklagen. Alle unter diesem **Vertrag** abgedeckten Personen können jedoch **unseren** Beschwerdeprozess nutzen.

22. Unser Recht auf Anspruchsabtretung

Benötigt ein Anspruchsberechtigter aufgrund eines Unfalls oder einer vorsätzlichen Handlung eine Behandlung, so haben wir (bzw. von uns benannte Personen oder Unternehmen) ein "volles Recht auf Anspruchsabtretung". Das bedeutet, dass wir das Recht des Anspruchsberechtigten auf Erstattung der Kosten für eine von uns bezahlte Behandlung durch den Verursacher (oder dessen Versicherungsunternehmen) übernehmen können. Auf Anfrage von uns müssen

Anspruchsberechtigte alle Schritte unternehmen, um die von **uns**

unter diesem **Vertrag** erbrachte **Leistung** in die Klage gegen den Verursacher (oder dessen Versicherungsunternehmen) miteinzubeziehen.

Der Anspruchsberechtigte muss alle Dokumente und Unterlagen sowie alles für die Sicherung dieser Rechte oder die Übertragung der Rechte an uns Benötigte unterschreiben und an uns übergeben. Handlungen, die diese Rechte gefährden oder beeinträchtigen könnten, sind zu unterlassen. Wir können im Namen der Anspruchsberechtigten und zu unseren Gunsten jegliche Klagen einreichen, abwehren, beilegen oder verfolgen. Uns obliegt die Entscheidung, wie in Prozessen und bei Vergleichsverhandlungen verfahren wird.

23. Weitere Versicherungen

Sind **Anspruchsberechtigte** auch durch weitere Versicherungsunternehmen versichert, verhandeln **wir** mit diesen den Anteil, den jedes Versicherungsunternehmen am jeweiligen Erstattungsantrag übernimmt.

24. Datenschutz

24.1 Zur Verwaltung dieses Vertrags und Bereitstellung der Versicherung benötigt Cigna persönliche und sensible Daten von Ihnen, einschließlich personenbezogener Daten wie beispielsweise Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern und detaillierte Informationen über Ihre Gesundheit. Sie stimmen hiermit zu, dass Cigna alle begründetermaßen zu

diesen Zwecken benötigten persönlichen und sensiblen Daten von **Ihnen** sammeln und verarbeiten kann.

24.2 Telefongespräche mit **Cigna** können zur Qualitätssicherung aufgezeichnet werden. Laut der EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) und dem britischen Datenschutzgesetz von 1998 handeln **wir** bezüglich der persönlichen und sensiblen Informationen in **unserem** Besitz als für die Verarbeitung der Daten verantwortliche Stelle.

Wir verarbeiten diese Daten im Zuge der Erfüllung unserer Pflichten. Es kann erforderlich sein, die Daten an berechtigte Dritte weiterzugeben, was bedeuten kann, dass wir Daten an Orte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übertragen.

Zusätzlich zu den Verpflichtungen unter dem Datenschutzgesetz wird die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Verarbeitung in Verträgen geregelt. Sie können unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer eine Kopie der Informationen anfordern, die wir über Sie besitzen. Für die Bereitstellung dieser Informationen können wir eine angemessene Gebühr verlangen.

24.3 Zur Aufdeckung und Verhinderung von Betrugsfällen kann es notwendig sein, dass wir Daten an andere Versicherungsunternehmen oder Organisationen weiterleiten. In diesem Fall leiten wir nur Informationen in Bezug auf Betrugsfälle oder versuchten Betrug weiter, nicht jedoch Informationen über die Krankengeschichte von Anspruchsberechtigten.

25. Sprache

Sie haben sich in Bezug auf die die Ausstellung aller Vertragsdokumente und Mitteilungen hinsichtlich dieses Vertrages für die deutsche Sprache entschieden. Sämtliche Dokumente und Mitteilungen werden demnach ausschließlich auf Deutsch ausgestellt.

26. Behördliche Aufsicht

- 26.1 **Cigna** unterliegt der behördlichen Aufsicht der Belgischen Nationalbank in Belgien (La Banque Nationale de Belgique/De Nationale Bank van België) und der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (L'Autorité des services et marchés financiers/ De Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) zur Sicherstellung der Integrität der Finanzmärkte und fairen Behandlung von Finanzkunden.
- 26.2 **Cigna** ist an verschiedenen nationalen Sicherungsfonds beteiligt. Können **wir unsere** Verpflichtungen nicht einhalten, so

werden **Sie** eventuell aus diesen Sicherungsfonds für einen Teil oder den gesamten erlittenen Verlust entschädigt.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Sicherungsfonds Ihres Aufenthaltslandes. Details hierzu erhalten Sie auf Anfrage von uns.

27. Beschwerden

27.1 Beschwerden senden **Sie** bitte zunächst unter der folgenden Adresse an **uns**:

Head of Customer Service Cigna Global Health Options 1 Knowe Road Greenock Scotland PA15 4RJ

27.2 Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, kann sie zur zuständigen Schiedsstelle bzw. deren Entsprechung in Ihrem Aufenthaltsland weitergeleitet werden. Näheres hierzu können Sie bei uns erfragen.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 28.1 Dieser **Vertrag** unterliegt englischem Recht und wird in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.
- 28.2 Streitigkeiten in Bezug auf diesen Vertrag, beispielsweise bezüglich dessen Gültigkeit, Gestaltung und Kündigung, werden in Gerichten in England und Wales entschieden.

Allgemeine Ausschlusskriterien

Für den Vertrag gelten die folgenden allgemeinen Ausschlusskriterien:

- Wir bieten keinen Versicherungsschutz und gewähren keine Erstattungen, wenn dies gegen geltendes Recht verstößt. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend, Devisenkontrollen, lokale Lizenzierungsbestimmungen, Sanktionen oder Handelsembargos.
- Wir haften nicht für Verluste, Schäden, Erkrankungen und/ oder **Verletzungen**, welche das Ergebnis einer medizinischen Behandlung in einem Krankenhaus oder durch einen Arzt sind, selbst wenn die Behandlung durch uns im Rahmen des Versicherungsschutzes genehmigt wurde.
- Besitzt ein Anspruchsberechtigter keinen internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen, für den Krankentransport, für Gesundheit und Wohlbefinden oder für zahn- und augenärztliche Behandlungen, zahlen wir für keine Behandlungen oder sonstige Leistungen, welche durch diese Versicherungsoptionen abgedeckt werden könnten.
- Die folgenden Ausschlusskriterien gelten für die internationale Krankenversicherung und für sämtliche zusätzliche Versicherungsoptionen.

Ist in den nachfolgenden Ausschlusskriterien angegeben, dass wir für eine Behandlung unter bestimmten Umständen zahlen, hängt dies davon ab, ob der Anspruchsberechtigte über einen Versicherungsschutz gemäß der / den entsprechenden Versicherungsschutzoption(en) verfügt.

- 1.5 Für folgendes zahlen wir nicht:
 - Lebenserhaltende Maßnahmen (beispielsweise 1.5.1 mechanische Beatmung), es sei denn, durch eine solche Behandlung besteht die begründete Aussicht auf eine Genesung des Anspruchsberechtigten oder auf eine Wiederherstellung seines ursprünglichen Gesundheitszustandes.

1.5.2 Behandlung von:

- (a) bereits vor Vertragsbeginn bestehenden Erkrankungen oder
- (b) Leiden oder Symptomen, welche aufgrund einer bereits vor Vertragsschluss bestehenden Erkrankung entstanden sind oder mit dieser im Zusammenhang stehen.

Wir zahlen nicht für die Behandlung von bereits vor Vertragsschluss bestehenden Erkrankungen, von denen der Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsschutzes wusste (oder vernünftigerweise hätte wissen müssen) und die wir nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz aufgenommen haben.

- 1.5.3 Behandlung von Erkrankungen, die einem gesonderten Ausschlusskriterium unterliegen. Gesonderte Ausschlusskriterien sind in Ihrer Versicherungsbescheinigung aufgeführt.
- Medizinisch nicht notwendige 1.5.4 Krankenhauseinweisungen oder -aufenthalte, etwa in folgenden Fällen:
 - Eine Behandlung könnte teilstationär oder ambulant vorgenommen werden.

- Genesungszeiten.
- Einweisungen oder Krankenhausaufenthalte aus soziales oder familiären Gründen, z. B. Waschen, Ankleiden und Körperpflege.
- 1.5.5 Kosten für einen Krankenhausaufenthalt in einem luxuriösen Krankenhauszimmer oder einer VIP-Suite.

1.5.6 Spenderorgane:

- (a) mechanische oder tierische Organe, es sei denn, ein mechanisches Gerät wird lediglich über einen bestimmten Zeitraum, während auf die Transplantation gewartet wird, genutzt, um die Körperfunktionen aufrecht zu erhalten,
- (b) der Kauf eines Spenderorgans von einer beliebigen Quelle oder
- (c) die Entnahme oder Lagerung von Stammzellen als präventive Maßnahme gegen mögliche Erkrankungen in der Zukunft.
- 1.5.7 Chirurgische Eingriffe an Föten, d. h. Behandlungen oder chirurgische Eingriffe, die vor der Geburt im Mutterleib vorgenommen werden, es sein denn, diese sind bedingt durch Schwangerschaftskomplikationen und bewegen sich im Rahmen der Beschränkungen, die in Ihrem Vertrag in dem Abschnitt "Schwangerschaftskomplikationen" aufgeführt sind, sofern Versicherungsschutz besteht.
- 1.5.8 Fußbehandlungen durch Fußpfleger oder Podologen.
- 1.5.9 Schlafstörungen, es sei denn, es gibt Anzeichen, dass der **Anspruchsberechtigte** an einer schweren Schlafapnoe leidet. Unter diesen Umständen übernehmen wir lediglich die Kosten für:
 - eine Schlafuntersuchung,
 - Chirurgische Eingriffe, wenn diese aus medizinischer Sicht angemessen sind, und
 - die Anmietung von Geräten wie einer Überdruckmaske (CPAP - Continuous Positive Airway Pressure), wenn das Problem durch andere Behandlungsmethoden nicht behoben werden konnte (dafür muss der Anspruchsberechtigte über einen internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen verfügen).

1.5.10 **Behandlungen** durch:

- (a) einen Arzt, der von den zuständigen Behörden des Landes, in dem die Behandlung vorgenommen wird, nicht als Spezialist oder Experte für die Behandlung der betreffenden Erkrankung, Krankheit oder Verletzung anerkannt ist;
- (b) Ärzte, Therapeuten, Krankenhäuser, Kliniken oder sonstige Einrichtungen, denen wir schriftlich mitgeteilt haben, dass sie von uns nicht länger als Dienstleister für diese Behandlung anerkannt sind. Unsere allgemeine Hotline erteilt Auskünfte zu Personen, Einrichtungen und Organisationen, denen wir eine solche Mitteilung haben zukommen lassen.
- (c) Ärzte, Therapeuten, Krankenhäuser, Kliniken oder sonstige Einrichtungen, die wir aus vertretbaren Gründen entweder als nicht ausreichend qualifiziert, als nicht befugt oder als nicht kompetent erachten, die betreffende Behandlung durchzuführen.
- 1.5.11 **Behandlungen**, die von einer Person durchgeführt werden, die unter derselben Anschrift wie der Anspruchsberechtigte gemeldet ist oder die mit dem Anspruchsberechtigten verwandt oder verschwägert ist.

- 1.5.12 **Behandlungen** mit dem Ziel der oder im Zusammenhang mit der Raucherentwöhnung.
- 1.5.13 **Behandlungen**, die durch einen Konflikt oder eine Katastrophe bedingt sind, insbesondere, jedoch nicht abschließend, durch:
 - (a) eine nukleare oder chemische Kontamination,
 - (b) einen Krieg, eine Invasion, Terrorakte, einen Aufstand (unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist), einen Bürgerkrieg, einen Aufruhr, einen Militärputsch oder eine sonstige Machtergreifung, Kriegsrecht, Unruhen oder eine Handlung einer unrechtmäßig errichteten Herrschaft,
 - (c) Ausbrüche von Krankheiten, die als Epidemie eingestuft werden und unter die Kontrolle der lokalen Gesundheitsbehörden gestellt werden,
 - (d) jeder sonstige Konflikt oder Katastrophe, wenn der Anspruchsberechtigte:
 - sich selbst in Gefahr begeben hat, indem er in eine bekanntermaßen von einem Konflikt betroffene Gegend eingereist ist (die von der Regierung des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft als solche bestimmt wurde, z. B. durch das britische Außenministerium);
 - (ii) aktiv an dem Konflikt teilgenommen hat oder
 - (iii) die eigene Sicherheit völlig außer Acht gelassen hat.
- 1.5.14 **Behandlungen**, die aufgrund eines Selbstmordversuches nötig sind oder damit in Zusammenhang stehen, oder Behandlungen einer Verletzung oder Erkrankungen, welche sich der Anspruchsberechtigte selbst zugefügt hat.
- 1.5.15 **Behandlungen** im Rahmen oder im Zusammenhang mit einer Sprachtherapie, die nicht der Heilung dient, oder wenn eine solche Therapie:
 - (a) die Verbesserung von Sprachfähigkeiten, die nicht vollständig entwickelt sind, zum Ziel hat,
 - (b) als Pflege- oder Erziehungsmaßnahme betrachtet werden kann oder
 - (c) dem Zweck dient, die Sprachkommunikation aufrecht zu erhalten.
- 1.5.16 Entwicklungsstörungen insbesondere:
 - (a) Lernschwierigkeiten wie Legasthenie,
 - (b) Verhaltensstörungen wie Autismus oder ADHS (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom),
 - (c) Störungen inder physischen Entwicklung, etwa Kleinwuchs.
- 1.5.17 Kiefergelenkserkrankungen.
- 1.5.18 Behandlungen von Fettleibigkeit oder die aufgrund von Fettleibigkeit notwendig sind. Darunter fallen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Abnehmkurse, -hilfen oder -medikamente.

Wir übernehmen die Kosten für eine Magenverkleinerung oder einen Magen-Bypass nur, wenn der Anspruchsberechtigte:

- einen Body-Mass-Index (BMI) von 40 oder höher hat und bei ihm eine krankhafte Fettsucht festgestellt wurde,
- nachweislich in den vergangenen 24 Monaten bereits andere Methoden zur Gewichtsreduktion versucht hat und
- eine psychologische Untersuchung durchlaufen hat, welche bestätigt, dass der chirurgische Eingriff in seinem Fall angemessen ist.
- 1.5.19 Behandlungen in einer Klinik für Naturheilkunde, in Kureinrichtungen, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, bei denen es sich nicht um Krankenhäuser oder anerkannte Dienstleister für medizinische Behandlungen handelt.
- 1.5.20 Gebühren für Krankenhausaufenthalte, die ganz oder teilweise aus häuslichen Gründen arrangiert wurden, bei denen keine **Behandlung** notwendig ist oder bei denen das **Krankenhaus** effektiv zum Wohnort oder dem Ort des dauerhaften Aufenthaltes geworden ist.
- Behandlung einer mit einer Abhängigkeitsstörung im Zusammenhang stehenden Erkrankung.
- 1.5.22 **Behandlung** einer durch den Konsum oder Missbrauch von Substanzen oder Alkohol entstandenen Erkrankung.
- Behandlungen, die wegen oder im Zusammenhang mit einer Empfängnisverhütung für Männer oder Frauen notwendig sind, insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - (a) eine chirurgische Empfängnisverhütung, und zwar:
 - · Vasektomie, Sterilisation oder Implantate
 - (a) eine nicht-chirurgische Empfängnisverhütung, und zwar:
 - · die Pille oder Kondome
 - (c) Familienplanung, und zwar:
 - Besuche bei einem Doktor, um die Möglichkeiten einer Schwangerschaft oder der Verhütung zu besprechen.
- 1.5.24 Behandlungen im Zusammenhang mit Unfruchtbarkeit (abgesehen von Behandlungen bis zu dem Punkt der Diagnose), Fruchtbarkeitsbehandlungen jedweder Art oder eine Behandlung bei Komplikationen, die aufgrund einer solchen **Behandlung** entstanden sind. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - (a) In-Vitro-Befruchtung (IVF),
 - (b) Intratubarer Gametentransfer (GIFT),
 - (c) Intratubarer Zygotentransfer (ZIFT),
 - (d) Künstliche Befruchtung (AI),
 - (e) Eine verschriebene medikamentöse Behandlung,
 - (f) Embryonenübertragung (von einem physischen Ort an einen anderen) oder
 - (g) Eizellen- und / oder Samenspende und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Unter folgenden Voraussetzungen zahlen wir Untersuchungen der Ursache von Unfruchtbarkeit:

- (a) Der Spezialist möchte eine medizinische Ursache ausschließen.
- (b) Der Anspruchsberechtigte war vor Beginn der Untersuchungen seit zwei zusammenhängenden Jahren über diesen Vertrag versichert.
- (c) Der Anspruchsberechtigte hatte bei Abschluss des Vertrages keinerlei Kenntnisse über das Fruchtbarkeitsproblem und litt unter keinerlei Symptomen.
- 1.5.25 **Behandlungen** zum absichtlichen Schwangerschaftsabbruch, es sei denn, die Schwangerschaft gefährdet das Leben oder die mentale Stabilität eines Anspruchsberechtigten.
- 1.5.26 **Behandlungen** in direktem Zusammenhang mit einer Leihmutterschaft. Wir zahlen keine Mutterschaftsleistungen an:
 - (a) Anspruchsberechtigte, die als Leihmutter fungieren, oder
 - (b) eine andere Person, die als Leihmutter für einen Anspruchsberechtigten fungiert.
- "Pflegeleistungen für Neugeborene" bei Kindern, die 1.5.27 aufgrund einer Fruchtbarkeitsbehandlung geboren wurden, wie z. B. IVF, oder bei Kindern, die adoptiert oder von einer Leihmutter ausgetragen wurden. Für diese Kinder beginnt der Versicherungsschutz erst 90 Tage nach der Geburt und sie werden einer medizinischen Risikoprüfung unterzogen.
- 1.5.28 Kinderbetreuung von Neugeborenen im Krankenhaus, es sei denn, die Mutter muss für eine medizinisch notwendige Behandlung im Krankenhaus verbleiben, welche durch diesen Vertrag abgedeckt ist.
- 1.5.29 Die Behandlung eines Anspruchsberechtigten über einen Zeitraum von mehr als 90 zusammenhängenden Tagen, wenn dieser an einer dauerhaften neurologischen Schädigung leidet und / oder sich im Wachkoma (PVS) befindet.
- 1.5.30 **Behandlungen** von Persönlichkeits- und / oder Charakterstörungen, insbesondere, jedoch nicht abschließend, von:
 - (a) affektiven Persönlichkeitsstörungen
 - (b) schizoiden Persönlichkeitsstörungen oder
 - (c) histrionischen Persönlichkeitsstörungen.
- Präventive **Behandlungen**, insbesondere, jedoch nicht abschließend, Vorsorgeuntersuchungen, Routine-Gesundheitschecks und Impfungen (es sei denn, der Anspruchsberechtigte verfügt über eine zusätzliche Versicherungsoption, die die Behandlung abdeckt).

Wir übernehmen unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für präventive chirurgische Eingriffe:

- (a) Der **Anspruchsberechtigte** hat eine signifikante familiäre Vorbelastung für eine Erkrankung, die Teil eines vererbbaren Krebssyndroms ist (z. B. Eierstockkrebs).
- (b) Das vererbbare Krebssyndrom wurde bei dem Anspruchsberechtigten durch einen genetischen Test nachgewiesen. (Bitte beachten Sie, dass wir die Kosten für den genetischen Test nicht übernehmen).

Im Rahmen der internationalen Krankenversicherung gelten die Beschränkungen für präventive chirurgische Eingriffe auch in Hinblick auf angeborene und vererbbare Erkrankungen mit Ausnahme von Krebserkrankungen.

- 1.5.32 **Behandlungen** von funktionellen Sexualstörungen (z. B. Impotenz) oder sonstigen sexuellen Problemen, unabhängig von der Ursache.
- 1.5.33 **Behandlungen** in den **USA**, es sei denn, der Anspruchsberechtigte hat in seinem Vertrag die Option, Weltweit, einschließlich USA" gewählt.
- Behandlungen in den USA, wenn wir wissen oder begründeterweise vermuten, dass:
 - (a) der Versicherungsschutz erworben wurde und
 - (b) der Anspruchsberechtigte in die USA gereist ist,

um eine bereits bestehende Erkrankung behandeln zu lassen (unabhängig davon, ob diese Behandlung der hauptsächliche / einzige Grund für die Reise war).

1.5.35 **Behandlungen** von Refraktionsfehlern eines Auges oder beider Augen, insbesondere, jedoch nicht abschließend, Laserbehandlungen, refraktive Keratotomie und photorefraktive Keratektomie.

> Wir übernehmen die Kosten für Behandlungen, die die Korrektur oder Wiederherstellung des Sehvermögens zum Ziel haben, wenn sie aufgrund einer Krankheit, einer Erkrankung oder einer Verletzung notwendig sind (z. B. bei Katarakten oder einer abgelösten Netzhaut).

- 1.5.36 Sämtliche Behandlungen außerhalb Ihres ausgewählten Versicherungsgebietes.
- 1.5.37 Reisekosten im Zusammenhang mit Behandlungen, einschließlich sämtlicher Fahrtkosten, z. B. für Taxen oder Busse, sofern nichts anderes vereinbart wurde, und Ausgaben etwa für Benzin oder Parkgebühren.
- 1.5.38 Sämtliche Kosten für internationale Notdienste, welche, durch den medizinischen Assistenzdienst zuvor nicht genehmigt wurden, sofern ein solcher verfügbar ist.
- 1.5.39 Kosten für internationale Dienste im Rahmen von Notfallevakuierungen, für den Rücktransport in das Heimatland aus medizinischen Gründen und für den Transport von Dritten in Fällen, in denen die benötigte Behandlung durch diesen Vertrag nicht versichert ist.
- 1.5.40 Sämtliche Kosten für eine Evakuierung von einem Schiff.
- 1.5.41 **Operationen** zur Geschlechtsumwandlung oder Behandlungen, die notwendig sind, um sich auf solche Operationen vorzubereiten oder sich davon zu erholen (z. B. psychologische Beratung), einschließlich Komplikationen, die durch solche Behandlungen entstehen.
- 1.5.42 **Behandlungen**, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Verletzung oder Krankheit notwendig sind, welche der Anspruchsberechtigte aufgrund einer der folgenden Tätigkeiten erlitten hat:
 - (a) Teilnahme an einer Sportveranstaltung auf professioneller Basis
 - (b) Solosporttauchen

- (c) Sporttauchen in einer Tiefe von mehr als 30 Metern, sofern der Anspruchsberechtigte nicht angemessen qualifiziert ist, um in einer solchen Tiefe zu tauchen (PADI-Qualifikation oder vergleichbar).
- 1.5.43 Behandlungen, die (unserer begründeten Ansicht nach) experimenteller Natur sind, die nicht konventionell sind oder deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen ist. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - (a) Behandlungen im Rahmen von klinischen Studien,
 - (b) **Behandlungen**, die in dem Land, in dem sie durchgeführt werden, nicht durch die lokale Gesundheitsbehörde genehmigt sind oder
 - (c) Medikamente oder Arzneimittel, die für einen Zweck verschrieben werden, für den sie in dem Land, in dem sie verschrieben werden, nicht lizenziert oder genehmigt sind.
- 1.5.44 Jedwede Form plastischer, **kosmetischer** oder rekonstruktiver Behandlungen, mit denen das Erscheinungsbild verändert oder verschönert werden soll, selbst wenn dies aus psychologischen Gründen geschieht, es sei denn, dass die Behandlung medizinisch notwendig und direkt durch eine Erkrankung oder eine Verletzung bedingt ist, die der Anspruchsberechtigte erlitten hat oder die das Ergebnis eines chirurgischen Eingriffs ist. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - (a) Facelifting (Rhytidektomie),
 - (b) Nasenkorrektur (Rhinoplastie),
 - (c) Fettabsaugung und sonstige Verfahren zum Entfernen von Fettgewebe,
 - (d) Haartransplantationen und
 - (e) Chirurgische Eingriffe zur Formveränderung, Vergrößerung oder Verkleinerung der Brüste (mit Ausnahme von Brustrekonstruktionen nach Krebserkrankungen).

Wir zahlen nur für eine plastische, kosmetische oder rekonstruktive Behandlung, wenn die Erkrankung, die Verletzung oder der chirurgische Eingriff, durch den die **Behandlung** notwendig wird, während der aktuell bestehenden Versicherungsdauer des Anspruchsberechtigten stattfand und selbst durch den Vertrag abgedeckt ist.

- 1.5.45 Hilfsmittel, insbesondere, jedoch nicht abschließend, Hörgeräte und Brillen (es sei denn, der internationale augen- und zahnärztliche Versicherungsschutz besteht), die nicht unter unsere Definition von chirurgischen Hilfsmitteln und / oder medizinischen Hilfsmitteln fallen.
- 1.5.46 Indirekte Kosten, etwa für Zeitungen, Taxifahrten, Telefonate, Mahlzeiten oder Hotelübernachtungen.
- Kosten oder Gebühren für die Einreichung eines Kostenrückerstattungsformulars oder andere Verwaltungsgebühren.

- 1.5.48 Kosten, die von einem anderen Versicherungsunternehmen, einer Person, einem Unternehmen oder einem öffentlichen Programm gezahlt wurden oder gezahlt werden können. Besteht für einen Anspruchsberechtigten Versicherungsschutz bei einer anderen Versicherung, behalten wir uns vor, nur einen Teil der Kosten für die Behandlung zu übernehmen. Ist eine andere Person, ein Unternehmen oder ein öffentliches Programm verantwortlich für die Zahlung der Behandlungskosten, können wir sämtliche Kosten, die wir übernommen haben, zurückverlangen.
- 1.5.49 **Behandlungen**, die in irgendeiner Weise durch eine rechtswidrige Tat des Anspruchsberechtigten verursacht wurden oder deswegen notwendig sind.
- Für **Zahnbehandlungen** gelten die folgenden Ausschlusskriterien, zusätzlich zu denen, die an anderer Stelle in diesem Vertrag und in Ihrer Versicherungsbescheinigung enthalten sind.

Für folgendes zahlen wir nicht:

- Rein kosmetische Behandlungen oder sonstige Behandlungen, die nicht der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Mundgesundheit dienen.
- Behandlungen, deren Notwendigkeit sich durch die Teilnahme des Anspruchsberechtigten an illegalen Aktivitäten ergibt.
- Kosten oder Gebühren für die Einreichung eines 1.6.3 Kostenrückerstattungsformulars oder andere Verwaltungstätigkeiten.
- Gebühren oder Kosten, die von einem anderen Versicherungsunternehmen, einer Person, einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung entweder gezahlt wurden oder gezahlt werden können. Besteht für den Anspruchsberechtigten auch bei einer anderen Versicherung Versicherungsschutz, übernehmen wir gegebenenfalls nur einen Teil der Behandlungskosten. Könnten Behandlungskosten ganz oder teilweise auch von einer anderen Person, einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung bezahlt werden, können wir den Betrag, den wir gezahlt haben, gegebenenfalls ganz oder teilweise von diesen zurückverlangen.
- Ersatz eines dentalen Hilfsmittels, welches 1.6.5 verloren oder gestohlen wurde, oder verbundene Behandlungen.
- Ersatz einer Brücke, einer Krone oder eines künstlichen Gebisses, das (nach Ermessen eines Zahnarztes mit durchschnittlichen Kompetenzen und Fähigkeiten im Aufenthaltsland des Anspruchsberechtigten) repariert und wieder nutzbar gemacht werden kann.
- 1.6.7 Ersatz einer Brücke, einer Krone oder eines künstlichen Gebisses in den ersten fünf Jahren nach der ursprünglichen Anpassung, mit folgenden Ausnahmen:
 - (a) Die Brücke, die Krone oder das Gebiss wurde, während ein Versicherungsschutz unter diesem Vertrag bestand, während des Gebrauchs durch eine vom Anspruchsberechtigten erlittene Zahnverletzung irreparabel beschädigt.
 - (b) Ein Ersatz ist notwendig, weil dem Anspruchsberechtigten einer oder mehrere gesunde natürliche Zähne entfernt werden müssen.
 - (c) Ein Ersatz ist notwendig, weil im Gegenkiefer erstmalig ein künstliches Gebiss eingesetzt wird.

- 1.6.8 Abdeckungen aus Acryl oder Porzellan.
- Kronen oder Brücken auf oder als Ersatz der oberen und unteren ersten, zweiten und dritten Backenzähne, es sei denn:
 - (a) diese bestehen entweder aus einer Porzellan-Metall-Verbindung oder rein aus Metall (z. B. eine Krone mit Goldlegierung) oder
 - (b) eine provisorische Krone oder Brücke ist im Rahmen einer Routine- oder Notfall-Zahnbehandlung notwendig.
- 1.6.10 **Behandlungen**, Verfahren oder Materialien. die sich noch im Versuchsstadium befinden oder allgemeingültige zahnärztliche Standards nicht einhalten
- 1.6.11 Behandlungen von Zahnimplantaten, im direkten oder indirekten Zusammenhang mit:
 - (a) einem Fehler bei der Einpassung des Implantats,
 - (b) einer gestörten Einheilung,
 - (c) Periimplantitis,
 - (d) dem Ersatz von Kronen, Brücken oder künstlichen Gehissen oder
 - (e) einem Unfall oder einer Notfallbehandlung einschließlich sämtlicher prothetischer Geräte.
- 1.6.12 Beratung bezüglich der Bekämpfung von Plague, der Mundhygiene oder der Ernährung.
- 1.6.13 Dienstleistungen und Zubehör, insbesondere, jedoch nicht abschließend, Mundspülungen, Zahnbürsten und Zahnpasta.
- 1.6.14 Medizinische **Behandlungen**, die in einem Krankenhaus von einem Mundspezialisten durchgeführt werden, können durch die internationale Krankenversicherung und / oder den internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen abgedeckt sein - sofern diese Option gewählt wurde -, außer die Zahnbehandlung ist der Grund für Ihren Krankenhausaufenthalt.
- 1.6.15 Orthodontische **Behandlungen** für jede Person nach deren 19. Geburtstag.
- 1.6.16 Bissregistrierung, Präzisions- oder Halbpräzisionsgeschiebe.
- 1.6.17 **Behandlungen**, Verfahren, Hilfsmittel oder Wiederherstellung (abgesehen von künstlichen Gebissen), die hauptsächlich einem der nachfolgenden Zwecke dienen:
 - (a) Veränderung der vertikalen Dimensionen,
 - (b) Diagnose oder **Behandlung** von Erkrankungen oder Fehlfunktionen des Kiefergelenks,
 - (c) Stabilisierung von von Parodontose betroffenen
 - (d) Wiederherstellung der Okklusion.

finitionen

Die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke haben die angegebenen Bedeutungen. In den Fällen, in denen diese Begriffe und Ausdrücke mit den angegebenen Bedeutungen genutzt werden, erscheinen sie in diesen Vertragsbedingungen und im Kundenleitfaden, einschließlich der Liste der Leistungen, fett gedruckt.

Definitionen, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, gelten lediglich für Aufnahmen in den **USA**. Sofern nicht anders angegeben, schließt die Form im Singular auch die Form im Plural ein und die maskuline Form schließt die feminine Form ein und umgekehrt.

"Aktive Behandlung" - eine Behandlung, mit der Krebs zurückgedrängt, stabilisiert oder die Ausbreitung der Krankheit verlangsamt werden soll. Dies schließt eine Behandlung, mit der lediglich die Symptome gelindert werden sollen, aus.

"Akut" - eine Erkrankung, Krankheit oder Verletzung, bei der eine Behandlung voraussichtlich schnell Wirkung zeigen wird, die beim Anspruchsberechtigten den ursprünglichen Gesundheitszustand wiederherstellen soll, in dem er sich unmittelbar vor der Erkrankung, Krankheit oder Verletzung befand, oder die zu seiner vollständigen Genesung führen soll.

"Jährlicher Verlängerungszeitpunkt" - der Jahrestag des Anfangsdatums.

"Antragsformular" - das Antragsformular des Versicherungsnehmers (unabhängig davon, ob es direkt bei uns, über einen Versicherungsvertreter, online oder über **unsere** Telefonverkäufer eingegangen ist) sowie sämtliche Erklärungen, die der Versicherungsnehmer bei der Eintragung über sich und sämtliche im Antragsformular genannte Anspruchsberechtigte gemacht hat.

"Angemessene Altersstufen" - Geburt, 2 Monate, 4 Monate, 6 Monate, 9 Monate, 12 Monate, 15 Monate, 18 Monate, 2 Jahre, 3 Jahre, 4 Jahre, 5 Jahre und 6 Jahre.

"Anspruchsberechtigte", "Anspruchsberechtigter" - sämtliche Personen, die auf Ihrer Versicherungsbescheinigung eingetragen sind und für die gemäß diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht, einschließlich neugeborener Kinder.

"Leistung(en)" - Leistungen, die in der Liste der Leistungen aufgeführt

"Krebs" - ein bösartiger Tumor, bösartiges Gewebe oder Zellen, die durch unkontrolliertes Wachstum und Verbreitung von bösartigen Zellen sowie die Invasion von Gewebe gekennzeichnet sind.

"CareAllies" - eine Organisation, die Ansprüche bei Behandlungen in den **USA** überprüft.

"Versicherungsbescheinigung" - die Bescheinigung, die für den Versicherungsnehmer ausgestellt wurde. Darauf sind die Vertragsnummer, das **Anfangsdatum**, gegebenenfalls die Höhe der Selbstbeteiligung, gegebenenfalls die Höhe des Eigenanteils, gegebenenfalls die maximale Zuzahlung, Details zu den versicherten Personen sowie sämtliche gesonderten Ausschlusskriterien und Leistungen angegeben.

"Cigna", "wir", "uns", "unser", "der Versicherer" - Auf der Rückseite der beiliegenden Vertragsbestimmungen können Sie nachlesen, welches Unternehmen von Cigna für Ihren Vertrag zuständig ist.

"Klinik(en)" - eine Gesundheitseinrichtung, die in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, registriert oder lizenziert ist, sich überwiegend ambulant um Patienten kümmert und in denen ein Arzt die Pflege oder die Überwachung vornimmt.

"Ergänzender Therapeut" - ein Akupunkteur, Homöopath oder ein praktischer Arzt für chinesische Medizin, der angemessen qualifiziert und berechtigt ist, in dem Land, in dem die Behandlung vorgenommen wird, zu praktizieren.

- "Angeborene Krankheit" eine Abartigkeit, Fehlbildung, Erkrankung, Krankheit oder Verletzung, die bereits bei der Geburt vorliegt, egal ob diagnostiziert oder nicht.
- *"Überprüfung eines längeren Aufenthaltes" ("CSR") eine Überprüfung und Entscheidung durch CareAllies während des Krankenhausaufenthaltes eines Anspruchsberechtigten, ob eine weitere stationäre Behandlung des Anspruchsberechtigten angemessen ist.
- "Eigenanteil nach Selbstbeteiligung", "Eigenanteil(e)" der prozentuale Anteil an jedem Anspruch, den der Anspruchsberechtigte selbst bezahlen muss, nachdem die **Selbstbeteiligung** gezahlt wurde. Für die internationale Krankenversicherung und den internationalen Versicherungsschutz für ambulante Behandlungen können gesonderte Eigenanteile gelten. Diese sind gegebenenfalls in der Versicherungsbescheinigung aufgeführt.
- "Kosmetisch" Dienstleistungen, Verfahren oder Gegenstände, die überwiegend aus ästhetischen Gründen bereitgestellt werden und die nicht notwendig sind, um einen annehmbaren Gesundheitszustand zu erhalten.
- "Aufenthaltsland" das auf Ihrem Antragsformular angegebene Land, in dem ein Anspruchsberechtigter normalerweise wohnhaft ist.
- "Staatsbürgerschaft" das auf Ihrem Antragsformular angegebene Land, von dem der Anspruchsberechtigte Staatsbürger oder Untertan
- "Kundenleitfaden" enthält die Liste der Leistungen sowie Informationen zu Schadensrückerstattungen und ist Teil des Vertrags.
- "Teilstationäre Behandlung" Versorgung einschließlich Einweisung in ein Krankenhaus und der Gebrauch eines Bettes, jedoch ohne Übernachtung. Bei Aufnahmen in den **USA** fallen hierunter auch chirurgische Verfahren, die in dem Operationssaal des **Doktors** durchgeführt werden.
- "Teilstationär" wenn ein Patient für eine Behandlung oder eine zeitlich begrenzte, medizinisch überwachte Erholung in ein Krankenhaus, eine Tagesklinik oder eine sonstige medizinische Einrichtung eingeliefert wird, ohne über Nacht ein Krankenbett in Anspruch zu nehmen.
- "Selbstbeteiligung" der Festbetrag, den der Anspruchsberechtigte bei jeder Schadenrückerstattung selbst bezahlen muss. Dieser ist gegebenenfalls in der Versicherungsbescheinigung aufgeführt.
- "Zahnmedizinische Notfälle" starke Schmerzen, die nicht mit Schmerzmitteln gelindert werden können, Schwellungen im Gesicht oder unkontrollierbare Blutungen nach dem Ziehen eines Zahns, sofern dies entweder außerhalb der Öffnungszeiten des behandelnden Zahnarztes des Anspruchsberechtigten geschieht oder sich der Anspruchsberechtigte nicht in der Nähe der Zahnarztpraxis, die er normalerweise besucht, aufhält. In solchen Fällen sieht die Versicherung nur Behandlungen vor, mit denen der Zustand stabilisiert und starke Schmerzen gelindert werden können.
- "Zahnverletzung" die Verletzung eines gesunden natürlichen Zahns, verursacht durch einen extraoralen Einfluss. Eine Behandlung von Zahnimplantaten, Kronen oder künstlichen Gebissen ist nicht abgedeckt, es sei denn, **Sie** haben den internationalen Versicherungsschutz für zahn- und augenärztliche Behandlungen abgeschlossen; in dem Fall gelten die in dem Vertrag aufgeführten Bestimmungen.
- "Zahnbehandlung" Verfahren oder Behandlungen an den Zähnen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Sie sind für eine dauerhafte Mundgesundheit notwendig.
- Sie werden von einem Zahnarzt durchgeführt oder persönlich überwacht, auch wenn sie von einem Hygieniker durchgeführt
- Sie sind in der Liste der Leistungen aufgeführt oder werden andernfalls von uns als Verfahren oder Behandlungen akzeptiert, die gängigen zahnärztlichen Standards entsprechen, welche von zahlreichen angesehenen und kompetenten Experten im betreffenden Bereich der Zahnmedizin bestätigt sind.

- "Zahnarzt" ein Zahnarzt oder Zahnchirurg, der als solcher nach den Gesetzen des Landes, Staates oder regulierten Gebietes, in dem die **Behandlung** durchgeführt wird, registriert oder lizenziert ist.
- "Entgiftung" die Behandlung von Entzugserscheinungen, nachdem ein Anspruchsberechtigter Drogen, Alkohol oder beides missbraucht hat. Darunter fallen die zur Stabilisierung des Körpers nötige Erholung, Medikation, Flüssigkeiten und Ernährungsumstellung.
- "Diagnostische Tests" Untersuchungen, z. B. Röntgenuntersuchungen oder Bluttests, um die Ursache von Symptomen beim Anspruchsberechtigten zu ermitteln oder dabei zu helfen.
- "Doktor" ein Mediziner, der über einen entsprechenden Doktortitel verfügt und nach den Gesetzen des Landes, Staates oder regulierten Gebietes, in dem die Behandlung durchgeführt wird, registriert und lizenziert ist zu praktizieren.
- "Berechtigte weibliche Person" eine Versicherungsnehmerin oder Anspruchsberechtigte.
- "Notfallbehandlung" eine Behandlung, die medizinisch **notwendig** ist, um unmittelbare und erhebliche Folgen von Erkrankungen, Verletzungen oder Leiden zu verhindern, die, wenn sie nicht behandelt werden, zu einer signifikanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen können. Versichert sind lediglich medizinische Behandlungen durch einen Arzt oder einen Mediziner sowie Einweisungen ins Krankenhaus, die innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Notfalls beginnen.
- "Vertragsende" das auf der Versicherungsbescheinigung angegebene Datum, an dem der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag ausläuft.
- "Evidenzbasierte Behandlung" eine Behandlung, die von einer der folgenden Einrichtungen erforscht, überprüft und anerkannt wurde:
- das National Institute for Health and Clinical Excellence,
- , das Cigna Medical Team
- eine andere Einrichtung, die vom Cigna Medical Team anerkannt ist.
- "Zahlungsgarantie" eine Garantie durch uns gegenüber einem Anspruchsberechtigten, einem Krankenhaus, einer Klinik oder einem Arzt, dass die vereinbarten Kosten im Zusammenhang mit einer bestimmten **Behandlung** gezahlt werden.
- "Häusliche Krankenpflege" Hausbesuche beim Anspruchsberechtigten durch einen qualifizierten Krankenpfleger zur Durchführung von Pflegeleistungen:
- direkt nach einer Behandlung im Krankenhaus, so lange wie dies medizinisch notwendig ist, und
- Hausbesuche, so lange wie dies medizinisch notwendig ist, zur Durchführung einer **Behandlung**, die normalerweise in einem Krankenhaus vorgenommen würde.
- Häusliche Krankenpflege ist nur dann versichert, wenn sie durch den Spezialisten, der den Anspruchsberechtigten behandelt hat, empfohlen wurde.
- "Krankenhaus" Einrichtungen oder Institutionen, die in dem Land, in dem sie sich befinden, als medizinisches oder chirurgisches Krankenhaus registriert oder lizenziert sind und in denen der Anspruchsberechtigte täglich von einem Arzt oder einem qualifizierten Krankenpfleger behandelt oder überwacht wird.
- "Ursprüngliches Anfangsdatum" der erste Tag, an dem der Versicherungsschutz des Anspruchsberechtigten im Rahmen der internationalen Krankenversicherung beginnt.
- "Verletzung" eine physische Verletzung.
- "Stationär" wenn ein Patient in ein Krankenhaus eingeliefert wird und aus medizinischen Gründen für eine Nacht oder länger ein Bett belegt.

"Versicherung" - der Versicherungsschutz, den wir den Anspruchsberechtigten vorbehaltlich der Bedingungen, Beschränkungen und Ausschlüsse in diesen Vertragsbedingungen, dem Kundenleitfaden und Ihrer Versicherungsbescheinigung

"Intensivbehandlung" - eine Fachabteilung in einem Krankenhaus, die eine intensivmedizinische Behandlung bietet, z. B. eine Intensivstation, eine Station für kritische Patienten, eine Station für Intensivtherapie oder eine Station für eine intensive Behandlung.

"Internationale Dienste" - Dienstleistungen, die vom medizinischen Assistenzdienst organisiert werden.

"Liste der Leistungen" -die aktuelle Liste von Leistungen, die im Kundenleitfaden aufgeführt sind, sowie sämtliche Anmerkungen.

"Mutterschaftsleistung" - Leistungen, die eine unter diesem Vertrag versicherte berechtigte weibliche Person im Zusammenhang mit sämtlichen Aspekten der Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes, einschließlich Komplikationen, in Anspruch nehmen kann, mit Ausnahme von:

- Behandlungen zum absichtlichen Schwangerschaftsabbruch, es sei denn, die Schwangerschaft gefährdet das Leben oder die mentale Stabilität der Mutter, und
- Kinderbetreuung von Neugeborenen im Krankenhaus, es sei denn, die Mutter muss für eine medizinisch notwendige Behandlung im Krankenhaus verbleiben, welche durch diesen Vertrag abgedeckt ist.

"Medizinischer Assistenzdienst" - ein Dienst, der medizinische Auskünfte erteilt, Krankentransporte, Unterstützung und den Rücktransport in das Heimatland organisiert. Der Dienst steht in verschiedenen Sprachen und rund um die Uhr zur Verfügung.

"Medizinisch notwendig" / "medizinische Notwendigkeit" - versicherte Dienstleistungen und Hilfsmittel sind medizinisch notwendig, wenn sie nach Ermessen des medizinischen Teams folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind notwendig, um eine Erkrankung, Verletzung, Krankheit oder deren Symptome zu diagnostizieren oder zu behandeln.
- Sie sind konventionell und entsprechen allgemein akzeptierten Standards in der medizinischen Praxis.
- Sie sind klinisch angemessen im Hinblick auf die Art, die Häufigkeit, das Ausmaß, den Ort und die Dauer.
- Sie werden nicht in erster Linie aufgrund der Annehmlichkeit für den Anspruchsberechtigten, den Mediziner oder den Arzt erbracht.
- Sie werden auf die am wenigsten intensive, für die betreffenden Dienstleistungen und Hilfsmittel angemessene Art und Weise bereitgestellt.

Gegebenenfalls vergleicht das medizinische Team die Kosteneffizienz von alternativen Dienstleistungen, Einstellungen oder Hilfsmitteln, wenn bestimmt werden soll, welche Art der Bereitstellung am weniasten intensiv ist.

"Arzt" - ein Doktor oder Spezialist, der nach den Gesetzen des Landes, Staates oder regulierten Gebiets, in dem die **Behandlung** durchgeführt wird, registriert oder lizenziert ist zu praktizieren und der nicht selbst unter diesem Vertrag versichert oder mit einer unter diesem Vertrag versicherten Person verwandt ist.

"Medizinisches Team" - bezeichnet unser klinisches Team und / oder den medizinischen Assistenzdienst.

"Operation(en)" - jedes Verfahren, das im Verzeichnis chirurgischer Eingriffe als eine Operation aufgelistet ist.

"Mundgesundheit" - aus Sicht des Patienten angemessene Erwartungen an die Mundgesundheit – hinsichtlich Zähne, Zahnhalteapparat und sonstigem Mundgewebe – und an die zahnmedizinische Effizienz, die dem Schutz seiner allgemeinen Gesundheit dienen, in Übereinstimmung mit einem Standard, der für einen Zahnarzt mit durchschnittlichen Kompetenzen und Fähigkeiten in dem Aufenthaltsland des Patienten akzeptabel ist.

"Konventionell" - Verfahren oder Behandlungen gelten als "konventionell", wenn sie in dem Land, in dem sie durchgeführt werden, zum Zeitpunkt ihres Beginns medizinisch anerkannt sind, also von zahlreichen angesehenen und kompetenten Ärzten, die in dem betreffenden Bereich der Medizin erfahren sind, anerkannt sind.

"Maximale Zuzahlung" - der Höchstbetrag, den jeder Anspruchsberechtigte während der Versicherungsdauer im Rahmen der internationalen Krankenversicherung oder des internationalen Versicherungsschutzes für ambulante Behandlungen als Eigenanteil zahlen muss. Dieser Betrag ist, sofern zutreffend, auf der Versicherungsbescheinigung ausgewiesen. Dies gilt lediglich für Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigenanteil im Rahmen der internationalen Krankenversicherung oder des internationalen Versicherungsschutzes für ambulante Behandlungen gezahlt wurden.

Sämtliche Beträge, die aufgrund einer Selbstbeteiligung, aufgrund der Überschreitung der Deckungsgrenzen, für Behandlungen, die von Ihrer Versicherung nicht abgedeckt sind, oder aufgrund von Strafzahlungen für das Nichteinholen einer vorherigen Genehmigung oder für die Verwendung von Anbietern außerhalb des Netzwerkes in den USA gezahlt wurden, werden bei der Berechnung der maximalen Zuzahlung nicht berücksichtigt.

"Ambulant" - wenn ein Patient ein Krankenhaus, ein Sprechzimmer oder eine Klinik für ambulante Behandlung aufsucht, ohne teilstationär oder stationär aufgenommen zu werden.

"Palliative Pflege" - Behandlungen, die eine Erkrankung nicht heilen oder wesentlich verbessern, sondern der Linderung der Symptome

"Versicherungsdauer" - ein Zeitraum von 12 zusammenhängenden Monaten, während dem die Anspruchsberechtigten unter diesem Vertrag versichert sind, wobei sich der Zeitraum vom Anfangsdatum bis zu dem auf der Versicherungsbescheinigung angegebenen Fristende erstreckt, oder ein kürzerer Zeitraum, wenn Vertrag unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen vorzeitig gekündigt wird.

"Wachkoma" - ein Anspruchsberechtigter, der über einen Zeitraum von mindestens 90 zusammenhängenden Tagen im Wachkoma liegt. Als Wachkoma wird ein Zustand bezeichnet, der durch eine Verletzung, Erkrankung oder Krankheit und einen damit verbundenen Bewusstseinsverlust verursacht wurde und bei dem der Anspruchsberechtigte zwar bei Reizen Muskel- und Nervenreflexe, jedoch keine gezielten Bewegungen aufweist, die ein Bewusstsein über sich selbst und die Umgebung vermuten lassen würden; von diesem Zustand erholt sich ein Patient aller medizinischen Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr.

"Vertrag" - der Vertrag, welcher die Vertragsbedingungen, den Kundenleitfaden (einschließlich der Liste der Leistungen und der Informationen zu Schadensrückerstattungen) und Ihre Versicherungsbescheinigung umfasst.

"Vertragsdokumente" - die zum Vertrag gehörenden Unterlagen, einschließlich der Vertragsbestimmungen, des Kundenleitfadens, Ihrer Versicherungsbescheinigung, des Erstattungsformulars von Cigna und Ihrer Cigna-ID-Karte.

"Versicherungsnehmer" - eine Person, die bei uns ein Antragsformular eingereicht hat, das schriftlich von uns angenommen wurde, und die die Prämie gemäß dem Vertrag zahlt. "Vertragsbedingungen" - die Bedingungen des Vertrages, in denen die "Allgemeinen Ausschlusskriterien" und "Definitionen" aufgeführt sind.

*"Bescheinigung vor Einweisung" ("PAC") - eine Überprüfung und erste Entscheidung durch CareAllies, vor der Einlieferung in ein Krankenhaus in den USA, bezüglich der Angemessenheit einer stationären oder teilstationären Behandlung eines Patienten.

"Bereits bestehende Erkrankung" - jedwede Krankheit, Erkrankung oder **Verletzung** sowie Symptome im Zusammenhang mit einer Krankheit, Erkrankung oder Verletzung:

- bei denen vor dem ursprünglichen Anfangsdatum eine medizinische Beratung oder eine Behandlung in Anspruch genommen oder erteilt wurde, oder
- von denen der Anspruchsberechtigte vor dem ursprünglichen Anfangsdatum wusste, auch wenn er keine medizinische Beratung oder eine Behandlung in Anspruch genommen hat.

"Psychiatrische Behandlung" - Betreuung und Pflege von Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden, insbesondere, jedoch nicht abschließend, an Essstörungen.

"Psychologe" - eine Person, die in klinischer Psychologie ausgebildet ist (und eine entsprechende Zertifizierung in dem Land hat, in dem die Behandlung durchgeführt wird) und Patienten mit psychischen und emotionalen Störungen behandelt.

"Qualifizierter Krankenpfleger" - ein Krankenpfleger, der als solcher nach den Gesetzen des Landes, des Staates oder regulierten Gebietes, in der die Behandlung durchgeführt wird, registriert oder lizenziert ist.

"Qualifizierendes Lebensereignis" bezeichnet:

- eine Eheschließung oder die Schließung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- den Beginn des Zusammenlebens mit einem Partner,
- · eine Scheidung oder eine Trennung,
- die Geburt eines Kindes,
- die legale Adoption eines Kindes oder
- den Tod eines **Ehepartners**, Partners oder Kindes.

Wir können einen Nachweis über die oben aufgeführten Ereignisse verlangen.

"Rehabilitation" - eine Physio-, Sprach- oder Ergotherapie im Rahmen einer Behandlung mit dem Ziel der Wiederherstellung des Gesundheitszustandes des Anspruchsberechtigten nach einem akuten Vorfall.

"Verzeichnis chirurgischer Eingriffe" - die aktuelle Aufstellung von chirurgischen Eingriffen, die von unserem Chief Medical Officer genehmigt wurden.

"Ausgewähltes Versicherungsgebiet" - bedeutet entweder:

- weltweit, einschließlich USA oder
- weltweit, ohne USA.

"Kurzfristig" - bezeichnet einen Zeitraum, der der Genesungszeit entspricht, die für die Behandlung notwendig und von dem behandelnden Arzt mit der Genehmigung durch unseren medizinischen Leiter vorgeschrieben ist.

"Krankheit" - eine körperliche oder mentale Erkrankung, einschließlich einer Erkrankung, die durch oder im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft entstanden ist.

"Gesunde(r) natürliche(r) Zahn / Zähne" - ein Zahn mit einer normalen Funktion zum Kauen und Sprechen, und bei dem es sich um kein Zahnimplantat handelt. Bei einem solchen Zahn / solchen Zähnen darf es zu keinem der folgenden Ereignisse gekommen sein:

- Karies oder Füllung,
- Zahnfleischerkrankungen im Zusammenhang mit Knochenschwund,
- Wurzelkanalbehandlungen.

'Spezialist' - ein Doktor, der nur für die empfohlene Behandlung nach den Gesetzen des Landes, Staates oder regulierten Gebietes, in dem die **Behandlung** durchgeführt wird, anerkannt, registriert oder lizenziert ist.

"Lebenspartner" - der gesetzliche Ehemann oder die gesetzliche Ehefrau eines **Anspruchsberechtigten** oder der unverheiratete oder eingetragene Lebenspartner, den wir für den Versicherungsschutz unter diesem Vertrag akzeptiert haben.

"Anfangsdatum" - das auf der Versicherungsbescheinigung angegebene Datum, an dem der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag beginnt.

"Anspruchsabtretung" - das Recht von Cigna, im Namen des Anspruchsberechtigten sämtliche Ausgaben oder Kosten im Zusammenhang mit Ansprüchen, die von uns für Behandlungen gezahlt wurden, von einem anderen Versicherungsunternehmen oder einer anderen Quelle zurück zu verlangen. Cigna wendet die allgemeinen Prinzipien des gleichmäßigen Beitrags und Schadenersatzes an.

"Chirurgische Eingriffe" - ein Vorgang in der Medizin, bei dem Krankheiten, Verletzungen und Deformierungen operativ durch Einschnitte in den Körper behandelt werden.

"Chirurgische(s) Hilfsmittel / medizinische(s) Hilfsmittel" bezeichnet entweder:

- · ein künstliches Körperglied, eine Prothese oder ein Gerät, welches notwendig ist zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff, oder
- ein künstliches Gerät oder eine Prothese, welche so lange wie medizinisch notwendig Bestandteil einer Behandlung unmittelbar nach einem chirurgischen Eingriff ist, oder
- eine Prothese oder ein Hilfsmittel, welches medizinisch notwendig und kurzfristig Teil des Genesungsprozesses ist.

"Symptomatisch" - eine Behandlung, bei der nicht weiter versucht wird, das Krebswachstum oder die Krebsentwicklung zu verändern, sondern lediglich die Symptome gelindert werden sollen.

"Therapeut" - ein Logopäde, Ernährungsberater oder Orthoptist, der angemessen qualifiziert und lizenziert, ist um in dem Land, in dem die Behandlung durchgeführt wird, zu praktizieren.

"Behandlung" - sämtliche chirurgischen oder medizinischen Behandlungen, die von einem Arzt überwacht werden und medizinisch notwendig sind, um eine Krankheit, eine Erkrankung oder eine Verletzung zu diagnostizieren, zu heilen oder maßgeblich zu lindern.

"USA" - die Vereinigten Staaten von Amerika.

"Weltweit, einschließlich der USA" - jedes Land der Welt und die See, abgesehen von Ländern, mit denen zu Beginn der Behandlung der Handel durch die Bundesregierung der USA in dem Maße untersagt ist, dass Zahlungen gegen geltendes Recht verstoßen.

"Weltweit, ohne USA" - weltweit mit Ausnahme der USA.

"Sie, Ihr(e)" - der Versicherungsnehmer.